114. Durch welche äußere Umftanbe wird für die Feststellungsklage aus §. 231 C.P.O. ber Begriff bes rechtlichen Interesse erfüllt?

IV. Civilsenat. Urt. v. 27. September 1883 i. S. H. D. (Kl.) w. F. W. (Bekl.) Rep. IV. 229/83.

I. Landgericht I Berlin.

II. Rammergericht daselbst.

Aus ben Gründen:

"Daß bezüglich der streitigen Forderung von 3000 M durch die Überweisung zum Zwecke der Einziehung und durch die auf diesem Wege vermittelte Stellvertretung für die Ausübung der Gläubigerrechte unter den Parteien ein Rechtsverhältnis, d. h. rechtliche Beziehungen der Parteien zu einander für obligatorische Leistungen entstanden sind, darüber kann bei der rechtlichen Natur der Überweisung im Zwangs-

wege (&&. 736, 737 C.B.D.) kein Aweifel bestehen, und es fragt sich baher für bie, vom Rläger auf Grund bes &. 231 a. a. D. angeftellte negative Feststellungsflage nur, ob der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Richtbestehen des behaupteten Rechtsverhältnisses durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Der Berufungsrichter hat foldes verneint, und zwar zunächst aus bem Grunde, weil die Gefahr des Verluftes von Beweismitteln ein folches Interesse überhaupt darzustellen nicht geeignet sei, indem gegen biefe Gefahr ber §. 447 a. a. D. ein ausreichendes prozessualisches Rechtsmittel burch Antizivierung des Beweises gewähre. Es kann bahingestellt bleiben, ob dieser Grund theoretisch richtig ift, ob also bas rechtliche Interesse an alsbaldiger Feststellung, hergeleitet aus der Gefahr des Verlustes von Beweismitteln, wenn diese Gefahr einmal besteht, durch die Möglichkeit ber Sicherung des Beweises beseitigt wird, und ebenso kann unerörtert bleiben, ob und in welchem Umfange die thatfächliche Feststellung des Berufungsrichters über das Nichtvorhandensein dieses Interesse durch ienen rechtlichen Grund beeinflußt und aufgehoben werden könnte, benn ber Berufungsrichter verneint auch, daß eine Gefahr bes Verluftes ber Beweismittel von dem Kläger überhaupt dargelegt worden ift, indem durch die mögliche Kassation der Vorprozehatten, aus welchen gegen ben Beklagten die Wirkung ber rechtskräftig entschiedenen Sache her= geleitet werden foll, bei Konservierung der Urteilsausfertigungen eine Gefahr nicht zu befürchten fei, und weil der Rläger überhaupt nicht angegeben habe, inwiefern ihm jur Führung seiner Berteidigung ein Beweis obliege, und daß und welche bestimmte Beweismittel ihm hierzu erforderlich und dienlich sein sollen. Beim Mangel dieser thatsächlichen Voraussetzungen für ein Interesse überhaupt, kann von einem rechtlichen Interesse im Sinne bes &. 231 a. a. D. überall nicht bie Rede sein.

Der Berufungsrichter verneint ferner das Vorhandensein des rechtslichen Interesse an der alsbaldigen Feststellung auch aus dem vom Kläger geltend gemachten Gesichtspunkte der Kreditschädigung durch das Berühmen seitens des Beklagten, weil "dieser rein wirtschaftliche Nachteil den Begriff der rechtlichen Interesse ebensowenig, wie die durch das Schweben des fraglichen Anspruches angeblich bedingte Ungewißheit der Vermögenslage des Klägers tresse". Auch in dieser Aufsassung ist ein Rechtsirrtum nicht zu erblicken. Das Geset hat den Begriff des rechtslichen Interesse an der alsbaldigen Entscheidung über die Keststellung

eines Rechtsverhältnisses nicht näher bestimmt; derselbe ist vielmehr, weil von äußeren, wandelbaren Umftänden beeinflußt, thatfächlicher Natur und in das Ermessen des Nichters gestellt. Wenn nun auch das rechtliche Interesse einerseits nicht durch eine vorhergegangene Rechts= verletzung bedingt ift, und wenn auch andererfeits dasfelbe für bie positive und negative Feststellungsklage verschieden sich gestalten kann, fo muß man boch — bei Fixierung bes Begriffes — bavon ausgeben, daß die Regation des Beftehens eines Rechtsverhältnisses durch richterlichen Ausspruch nur die konkrete rechtliche Beziehung ber Prozeß= parteien zu einander betrifft, und daß der ergehende Richterspruch nur unter den letzteren Recht schafft, sowie endlich, daß ein rechtliches Interesse boch nur ein solches sein kann, welches für die Parteien, und zwar bezüglich eines bestimmten Rechtsverhältniffes von Bedeutung ist. Das rechtliche Interesse im Sinne bes &. 231 a. a. D. kann baber lediglich aus dem konkreten streitigen Rechtsverhältnisse für das letztere entweder selbst oder für andere, davon abhängige und beeinflußte Rechts= beziehungen, nicht aus anderen zufälligen, außerhalb jenes Rechtsverhältnisses liegenden und davon weder unmittelbar noch mittelbar rechtlich berührten Umftanden und Berhaltniffen entlehnt und hergeleitet werden. Es ist baber auch nicht geftattet, das rechtliche Interesse — in völliger Abstraktion von jeder Rechtsbeziehung — ausschließlich nach bem möglichen Ginflusse zu bestimmen, welchen bas prätendierte Recht auf bie allgemeine Bermögenslage und auf den wirtschaftlichen Berkehr der klagenden Partei auszuüben imftande fein kann, und hierdurch an die Stelle eines rechtlichen Interesse ein ökonomisches und sinanzielles Intereffe zu feten. Hiernach ift die Unterscheidung des Berufungsrichters eine berechtigte und nicht geeignet, seine thatsächliche Feststellung zu alterieren." ...